

B & K Rechts-Hinweis

10/2016

Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers bei Kündigung während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses

I. Ausgangslage

Ein neuer Mitarbeiter hat am 01.02. seine Tätigkeit für Sie aufgenommen und kündigt das Arbeitsverhältnis Mitte April mit Wirkung zum 15.05. Sie stellen sich die Frage, welcher Urlaubsanspruch dem Mitarbeiter zusteht. Im Arbeitsvertrag haben Sie einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Jahr vereinbart.

II. Die Rechtslage

Scheidet der Arbeitnehmer im laufenden Urlaubsjahr vor Erfüllung der sog. **Wartezeit von sechs Monaten** wieder aus, so steht ihm ein **Teilurlaubsanspruch** gem. § 5 Abs. 1b Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) zu. Gemäß § 5 Abs. 1 BUrlG ist der Teilurlaub wie folgt zu berechnen:

Angefangene Monate begründen keinen Anspruch auf einen Teilurlaub. Im vorliegenden Fall zählen als volle Monate der Februar, März und der Monat April. Der Monat Mai ist bei der Urlaubsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Monats Mai andauert.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

- 30 Tage Jahresurlaub/12 Monate = 2,5 Tage pro vollen Monat
- 2,5 Tage x 3 volle Monate = 7,5 Tage Urlaub

Bruchteile von Urlaubstagen, die sich bei der Anteilsbildung ergeben, sind gem. § 5 Abs. 2 BUrlG auf volle Urlaubstage aufzurunden, wenn sie mindestens einen halben Tag betragen. Bruchteile von weniger als einem halben Tag müssen nach der Rechtsprechung des BAG exakt in Teile eines Urlaubstages umgerechnet und gewährt oder ggf. abgegolten werden.

In unserem Beispielfall ergeben sich rechnerisch 7,5 Urlaubstage. Es ist daher gem. § 5 Abs. 2 BUrlG auf 8 Tage Urlaub aufzurunden.

III. Tipp

Auch ein Mitarbeiter, der nur vergleichsweise kurze Zeit für Sie tätig war, hat einen Urlaubsanspruch.

Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.